

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-08	- Wahlsichtwerbesatzung -	32-08

Satzung der Gemeinde Wachtendonk über die Wahlsichtwerbung im öffentlichen Raum (Wahlsichtwerbesatzung)

Vom 07.10.2026¹

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 01.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Wahlsichtwerbung im öffentlichen Raum der Gemeinde Wachtendonk.
- (2) Ziel der Satzung ist die Gewährleistung der Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger, die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Schutz der Verkehrssicherheit sowie die geordnete Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle Wahlen und Abstimmungen, für die nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen Wahlsichtwerbung zulässig ist.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für sämtliche öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung gelten ergänzend zu den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wachtendonk.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Wahlsichtwerbung im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Werbeträger, die der Werbung für Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber oder sonstige Wahlvorschlagsträger im Zusammenhang mit einer Wahl oder Abstimmung dienen.
- (2) Als Werbemöglichkeiten gelten Plakatflächen im Format DIN A2 oder entsprechende Flächenäquivalente anderer Formate.
- (3) Großflächenwerbeanlagen (Wesselmänner), Bauzaunbanner sowie sonstige großformatige Werbeanlagen gelten als Wahlsichtwerbung im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Grundsatz der zentralen Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Verkehrsflächen ist grundsätzlich ausschließlich an den von der Gemeinde bereitgestellten zentralen Werbeanlagen zulässig (Ausnahme: Wesselmänner).

¹ In Kraft ab 08.10.2026

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-08	- Wahlsichtwerbesatzung -	32-08

(2) Eine flächendeckende Einzelplakatierung an Straßenlaternen, Verkehrszeichen, Bäumen oder sonstigen Einrichtungen im öffentlichen Raum ist unzulässig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Zentrale Werbeanlagen

(1) Die Gemeinde richtet zur Durchführung der Wahlsichtwerbung zentrale Werbeanlagen ein.

(2) Die Werbeanlagen werden insbesondere in Form von Bauzaunkonstruktionen mit geeigneten Befestigungsmöglichkeiten für Wahlplakate bereitgestellt.

(3) Die Standorte der Werbeanlagen werden durch die Verwaltung festgelegt.

§ 6 Zugelassene Wahlvorschlagsträger

(1) Werbeflächen dürfen ausschließlich an Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber sowie sonstige Wahlvorschlagsträger vergeben werden, die zur jeweiligen Wahl zugelassen sind oder einen Wahlvorschlag eingereicht haben.

(2) Wird ein Wahlvorschlag zurückgezogen oder nicht zugelassen, entfällt die erteilte Genehmigung.

§ 7 Verteilung der Werbeflächen

(1) Die Vergabe der Werbeflächen bei parteibezogenen Wahlen erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen.

(2) Die Gesamtzahl der zulässigen Werbemöglichkeiten wird auf eine Werbemöglichkeit je 46 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt.

(3) Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen wird die verfügbare Gesamtzahl der Werbemöglichkeiten gleichmäßig auf die jeweiligen Wahlarten verteilt.

(4) Bei Personenwahlen wird die Anzahl der Werbemöglichkeiten auf höchstens zwölf Werbemöglichkeiten je Kandidatin oder Kandidat begrenzt (formale Gleichbehandlung).

§ 8 Plakatgrößen

(1) Grundlage der Flächenberechnung ist das Format DIN A2. Abweichende Formate sind zulässig. Dabei gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

- 2 Plakate DIN A3 entsprechen 1 Werbemöglichkeit DIN A2,
- 1 Plakat DIN A1 entspricht 2 Werbemöglichkeiten DIN A2,
- größere Formate werden entsprechend ihrer Flächeninanspruchnahme angerechnet.

§ 9 Genehmigungsverfahren

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-08	- Wahlsichtwerbesatzung -	32-08

(1) Die Nutzung der zentralen Werbeanlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

(2) Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der beantragten Wahlwerbung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Standorte besteht nicht.

§ 10 Zeitraum der Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung darf frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag angebracht werden.

(2) Sämtliche Werbemittel sind spätestens 14 Tage nach dem Wahltag zu entfernen.

(3) Bei Stichwahlen gelten die Fristen entsprechend.

§ 11 Nicht zulässige Standorte

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wachtendonk.

§ 12 Beseitigung und Ersatzvornahme

(1) Nicht genehmigte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte Wahlsichtwerbung kann durch die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.

(2) Gleiches gilt für Werbemittel, die nach Ablauf der zulässigen Frist nicht entfernt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wahlsichtwerbung ohne Genehmigung anbringt,
2. Werbeanlagen außerhalb der zugelassenen Standorte nutzt,
3. die zulässige Anzahl von Werbemöglichkeiten überschreitet,
4. Werbemittel nicht fristgerecht entfernt,
5. gegen die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Sondernutzungsgebühren

Für diese Sondernutzung werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-08	- Wahlsichtwerbesatzung -	32-08

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.